

Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) und des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG): Teilämter

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts vom 13. Dezember 2021 (Teilämter); Vorlage Nr. 3353.2 (Laufnummer 16829)	[M10K1] Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission vom 15. März 2022 (Teilämter); Vorlage Nr. 3353.3 (Laufnummer 16926)
	<p>Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)</p>	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf Art. 14 und 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007[SR 312.0], Art. 4, 5, 54 Abs. 2, 68 Abs. 2 lit. d, 129, 142 Abs. 3 und 356 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008[SR 272], Art. 6 Abs. 2, 7 Abs. 3 und 8 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) vom 20. März 2009[SR 312.1], Art. 91 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937[SR 311.0], Art. 13 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)[SR 281.1] sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b und l, § 54 Abs. 3, § 56, § 58 und § 63 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV)[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	<p>I.</p>	
	<p>Der Erlass BGS 161.1, Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010 (Stand</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts vom 13. Dezember 2021 (Teilämter); Vorlage Nr. 3353.2 (Laufnummer 16829)	[M10K1] Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission vom 15. März 2022 (Teilämter); Vorlage Nr. 3353.3 (Laufnummer 16926)
	9. April 2022), wird wie folgt geändert:	
<p>§ 14 Personelle Dotation</p> <p>¹ Das Obergericht besteht aus sieben Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern.</p> <p>³ Er legt für alle Gerichte die Zahl der Voll-, Teil- und Nebenämter sowie die Beschäftigungsgrade der Teilämter fest. Der Beschäftigungsgrad für ein Teilamt beträgt mindestens 50 Prozent.</p> <p>⁴ Der Kantonsrat beschliesst die Festlegungen nach den Absätzen 2 und 3 jeweils vor der Wahl auf Antrag des Obergerichts. Das Kantonsgericht und das Strafgericht sind vorgängig durch das Obergericht anzuhören. Das Vorgehen findet sinngemäss auch auf Ersatzwahlen und Teilrücktritte Anwendung.</p>	<p>§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 4a (neu), Abs. 5 (geändert)</p> <p>¹ Das Obergericht besteht aus sieben Mitgliedern, bei teilweiser Besetzung mit Teilämtern aus höchstens neun Mitgliedern, und sechs Ersatzmitgliedern.</p> <p>⁴ Der Kantonsrat beschliesst die Festlegungen nach den Abs. 2 und 3 jeweils vor der Wahl auf Antrag des Obergerichts. Das Kantonsgericht und das Strafgericht sind vorgängig durch das Obergericht anzuhören.</p> <p>^{4a} Bei Ergänzungswahlen während laufender Amtsperiode kann das Obergericht vollamtliche Richterstellen mit Teilämtern zu je 50 Prozent zur Wahl ausschreiben lassen. Es teilt dies dem Regierungsrat zwecks Festsetzung der Ergänzungswahl gemäss § 57 Abs. 1 WAG[BGS 131.1] mit. Die Ausschreibung erfolgt gemäss § 29 Abs. 1 WAG durch die Staatskanzlei.</p>	<p>§ 14 Abs. 3 (geändert), Abs. 4a (geändert), Abs. 5 (geändert)</p> <p>³ Er legt für alle Gerichte die Zahl der Voll-, Teil- und Nebenämter sowie die Beschäftigungsgrade der Teilämter fest. Der Beschäftigungsgrad für das Präsidium beträgt 100 Prozent, für ein Teilamt mindestens 50 Prozent.</p> <p>^{4a} Bei Ergänzungswahlen während laufender Amtsperiode kann die erweiterte Justizprüfungskommission des Kantonsrats auf Antrag des Obergerichts vollamtliche Richterstellen mit Teilämtern zu je 50 Prozent zur Wahl ausschreiben lassen. Sie teilt dies dem Regierungsrat zwecks Festsetzung der Ergänzungswahl gemäss § 57 Abs. 1 WAG[BGS 131.1] mit. Die Ausschreibung erfolgt gemäss § 29 Abs. 1 WAG durch die Staatskanzlei.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts vom 13. Dezember 2021 (Teilämter); Vorlage Nr. 3353.2 (Laufnummer 16829)	[M10K1] Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission vom 15. März 2022 (Teilämter); Vorlage Nr. 3353.3 (Laufnummer 16926)
<p>⁵ Das Obergericht kann während der laufenden Amtsperiode, im Rahmen der für ein Gericht gesamthaft festgelegten Stellenprozente und mit Zustimmung der betroffenen Personen, die Beschäftigungsgrade der Richterinnen und Richter bis zu höchstens 20 Stellenprozenten verändern.</p>	<p>⁵ Das Obergericht kann während der laufenden Amtsperiode, im Rahmen der für ein Gericht gesamthaft festgelegten Stellenprozente und mit Zustimmung der betroffenen Personen, die Beschäftigungsgrade der Richterinnen und Richter bis zu höchstens 50 Stellenprozenten verändern.</p>	<p>⁵ Das Obergericht kann während der laufenden Amtsperiode, im Rahmen der für ein Gericht gesamthaft festgelegten Stellenprozente und mit Zustimmung der betroffenen Richterinnen und Richter deren Beschäftigungsgrade bis zu höchstens 50 Stellenprozenten verändern.</p>
	<p>II.</p>	
	<p>Der Erlass BGS 162.1, Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG) vom 1. April 1976 (Stand 13. April 2019), wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 53 Bestand</p> <p>¹ Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten, sechs Mitgliedern und sechs Ersatzleuten.</p>	<p>§ 53 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)</p> <p>¹ Das Verwaltungsgericht besteht aus sieben Mitgliedern, bei teilweiser Besetzung mit Teilämtern aus höchstens acht Mitgliedern, und sechs Ersatzmitgliedern.</p> <p>² Der Kantonsrat legt die Zahl der Haupt-, Teil- und Nebenämter sowie die Beschäftigungsgrade der Teilämter fest. Der Beschäftigungsgrad für ein Teilamt beträgt mindestens 50 Prozent.</p> <p>³ Der Kantonsrat beschliesst die Festlegungen nach Abs. 2 jeweils vor der Wahl auf Antrag des Verwaltungsgerichts.</p>	<p>§ 53 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)</p> <p>² Der Kantonsrat legt die Zahl der Haupt-, Teil- und Nebenämter sowie die Beschäftigungsgrade der Teilämter fest. Der Beschäftigungsgrad für das Präsidium beträgt 100 Prozent, für ein Teilamt mindestens 50 Prozent.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts vom 13. Dezember 2021 (Teilämter); Vorlage Nr. 3353.2 (Laufnummer 16829)	[M10K1] Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission vom 15. März 2022 (Teilämter); Vorlage Nr. 3353.3 (Laufnummer 16926)
	<p>⁴ Bei Ergänzungswahlen während laufender Amtsperiode kann das Verwaltungsgericht vollamtliche Richterstellen mit Teilämtern zu je 50 Prozent zur Wahl ausschreiben lassen. Es teilt dies dem Regierungsrat zwecks Festsetzung der Ergänzungswahl gemäss § 57 Abs. 1 WAG[BGS 131.1] mit. Die Ausschreibung erfolgt gemäss § 29 Abs. 1 WAG durch die Staatskanzlei.</p> <p>⁵ Das Verwaltungsgericht kann während der laufenden Amtsperiode, im Rahmen der für das Gericht gesamthaft festgelegten Stellenprozente und mit Zustimmung der betroffenen Personen, die Beschäftigungsgrade der Richterinnen und Richter bis zu höchstens 50 Stellenprozenten verändern.</p>	<p>⁴ Bei Ergänzungswahlen während laufender Amtsperiode kann die erweiterte Justizprüfungskommission des Kantonsrats auf Antrag des Verwaltungsgerichts vollamtliche Richterstellen mit Teilämtern zu je 50 Prozent zur Wahl ausschreiben lassen. Sie teilt dies dem Regierungsrat zwecks Festsetzung der Ergänzungswahl gemäss § 57 Abs. 1 WAG[BGS 131.1] mit. Die Ausschreibung erfolgt gemäss § 29 Abs. 1 WAG durch die Staatskanzlei.</p> <p>⁵ Das Verwaltungsgericht kann während der laufenden Amtsperiode, im Rahmen der für das Gericht gesamthaft festgelegten Stellenprozente und mit Zustimmung der betroffenen Richterinnen und Richter deren Beschäftigungsgrade bis zu höchstens 50 Stellenprozenten verändern.</p>
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Das Obergericht und das Verwaltungsgericht bestimmen das Inkrafttreten[Inkrafttreten am ...].	
	<p>Zug,</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Die Präsidentin Esther Haas</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts vom 13. Dezember 2021 (Teilämter); Vorlage Nr. 3353.2 (Laufnummer 16829)	[M10K1] Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission vom 15. März 2022 (Teilämter); Vorlage Nr. 3353.3 (Laufnummer 16926)
	Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom	